

12. November 2024

In dieser Ausgabe

1 Pachtlandzuteilung

Kommt das öffentliche Recht oder das Privatrecht zur Anwendung?

2 Frühe Förderung und Sonderschulen

Die Impulsphase ist abgeschlossen

3 StarGPT

Eine Erweiterung der Wissensplattform

4 Hinweise

1. Pachtlandzuteilung

1.1. Die Pachtlandzuteilung einer Gemeinde wurde beanstandet. Ein Bewerber, welchem kein Pachtland zugesprochen worden war, erhob Beschwerde. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, ob der Zuteilungsentscheid eine Verfügung ist und im Verwaltungsbeschwerdeverfahren angefochten werden kann.

1.2. Aus dem Entscheid der Gemeindeabteilung vom 30. August 2022: "Die Gemeinde hat mit Landwirten Pachtverträge für die Periode 2019/2025 abgeschlossen. Es handelt sich dabei um privatrechtliche Pachtverträge im Sinne von Art. 275 ff. OR und des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2). Der Entscheid eines Verpächters, mit einem bestimmten Pächter einen Pachtvertrag abzuschliessen oder nicht abzuschliessen zu wollen, ist grundsätzlich eine zivilrechtliche Frage. Im Sinne der Zweistufentheorie wird unterschieden zwischen dem privatrechtlichen Vertragsschluss und einem dem öffentlichen Recht unterliegenden vorangehenden Entscheid, einen solchen Vertrag schliessen zu wollen. Nach der Rechtsprechung ist freilich der Entscheid, mit dem ein Gemeinwesen über die Benützung von öffentlichen Sachen befindet, eine öffentlich-rechtliche Frage, auch wenn die Zurverfügungstellung anschliessend auf dem Wege eines privatrechtlichen Vertrags erfolgt (2C_314/2013 Urteil vom 19. März 2014). Im vorliegenden Fall kommt auf dieses Zuteilungsverfahren – nur aber immerhin – das öffentliche Recht zur Anwendung."

1.3. Mit dem Entscheid der Gemeindeabteilung vom 30. August 2022 ist eine neue Praxis begründet worden. Nach der Zweistufen-Theorie ist das Zuteilungsverfahren nach öffentlichem Recht durchzuführen. Dies hat zur Folge, dass auch die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ohne Einschränkungen angewendet werden müssen. Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 5. Juni 2023 (WBE.2022.382) ist diese Praxisänderung vom Verwaltungsgericht ausdrücklich bestätigt worden. Welche Anforderungen im Verwaltungsverfahren einzuhalten sind, hat das Verwaltungsgericht in seinen Ausführungen auf Seite 12, Ziffer 3.2. dargelegt. Darauf kann verwiesen werden. Der Entscheid enthält auch Ausführungen zum rechtlichen Gehör sowie zur Befangenheit.

2. Frühe Förderung und Sonderschulen

Nein, eine Sonderschule im Vorschulbereich besteht nicht und ist auch nicht geplant. Es besteht jedoch aus Sicht der Regelschulen ein stark erhöhter Bedarf für Sonderschulplätze: Trotz bereits hoher Sonderschulquote konnten im Kanton Aargau auf das aktuelle Schuljahr hin bei Weitem nicht alle Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen aufgenommen werden, für die Regelschulen einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Dabei fällt gegenüber den Vorjahren auf, dass vermehrt kleine Kinder schon beim Eintritt in den Kindergarten oder kurz danach für eine Sonderschule vorgeschlagen werden.

Handelt es sich beim Zuteilungsentscheid um eine Verfügung, die im Verwaltungsbeschwerdeverfahren angefochten werden kann?

Nicht wegen einer Behinderung sondern wegen ihres Verhaltens werden viele Kinder für die Sonderschule vorgeschlagen.

Diese Kinder werden häufig nicht wegen einer kognitiven oder körperlichen Behinderung, sondern wegen ihres Verhaltens für die Sonderschule vorgeschlagen: in der Gruppe sind sie nur schwer zu führen und zu fördern. Im Einzelfall lässt sich häufig nicht klar beurteilen, ob dies durch eine im Kind liegende Beeinträchtigung oder durch ungünstige Bedingungen in den ersten Lebensjahren bedingt ist. Für die aktuelle Situation ist dies nicht entscheidend. Es gibt jedoch starke Hinweise darauf, dass ungünstige Lebensumstände von der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten zu einer ungünstigen Entwicklung dieser Kinder beigetragen haben.

Hier setzen Aktivitäten des Kantons an, die in Zusammenarbeit mit den Gemeinden angegangen werden: etwa das Projekt Deutschförderung vor dem Kindergarten sowie Aktivitäten, die von der Koordinationsstelle frühe Kindheit vermittelt respektive vorgeschlagen werden. Zentraler Akteur für die Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern sind die Gemeinden, in deren Verantwortung ein bedarfsgerechtes Angebot familienergänzender Betreuung, von Spielgruppen und weiteren Angeboten liegt.

Das Engagement für die frühe Kindheit kostet und diese Kosten werden – soweit sie nicht von den Familien übernommen werden (können) – von den Gemeinden getragen. Die Folgekosten hingegen, etwa einer Sonderschulung, werden zu wesentlichen Teilen vom Kanton getragen. Gewiss, auch deshalb hat der Kanton ein Interesse an einer guten frühen Förderung, deren finanzieller Nutzen wissenschaftlich belegt ist: mit einem gut investierten Franken in die frühe Förderung können mehrere Franken späterer Förderung vermieden und zusätzliche Einkünfte für die öffentliche Hand generiert werden. Ein zusätzlicher Gewinn liegt in der höheren Lebensqualität der betroffenen Kinder und ihrer Familien.

Die Gemeinden beteiligten sich auch an den Kosten hochschwelliger Massnahmen und profitieren so auch direkt an deren Vermeidung. Eine Sonderschullaufbahn eines einzigen Kindes kostet sie gut 300'000 Franken: 74'400 Franken direkt (620 Franken Gemeindebeitrag pro Monat während zehn Jahren) und indirekt 230'000 Franken (jährlich 23'000 Franken Anteil an den Restkosten während zehn Jahren). Im Vergleich dazu ist die Finanzierung einer Spielgruppe während zwei Jahren mit insgesamt 2'000 Franken günstig: Kann dadurch bei nur einem von 150 Kindern eine Sonderschulung vermieden werden, hat sich die Massnahme bereits ausgezahlt.

Dieser Vergleich zeigt die Grössenordnungen in einem konstruierten Vergleich – und dennoch: Wenn Ihre Gemeinde in eine qualitativ hochwertige frühe Förderung in guter Qualität investiert, leistet sie einen wichtigen Beitrag zur aktuell angespannten Sonderschulsituation und stärkt langfristig auch ihre finanzielle Situation. Und dazu geht es den betroffenen Kindern und Eltern besser.

Weitere Informationen:

- zur Frühen Kindheit: <https://www.ag.ch/de/verwaltung/bks/kindergarten-volksschule/unterricht-schulbetrieb/schule-interkulturelles/fruehe-foerderung>)
- zur Familienpolitik im Kanton Aargau: <https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/soziales/alter/ueber-die-fachstelle/kantonale-familienpolitik>
- zum Projekt Kinder- und Jugendhilfegesetz: <https://www.ag.ch/de/verwaltung/bks/ueber-uns/dossiers-projekte/klaerung-rechtsgrundlage-kinder-und-jugendhilfe>

Die frühe Kindheit

(Kinder 0 – 4 Jahre) ist enorm wichtig für die Entwicklung der Kinder

Die Förderung der frühen Kindheit erhöht die Lebensqualität und senkt die Kosten von hochschwelligem Massnahmen

3. StarGPT – eine Erweiterung der Wissensplattform

StarGPT wird in die bekannte Wissensplattform [ag.starmind.com](https://www.ag.starmind.com) integriert und steht Ihnen dort über einen neuen „StarGPT“-Button in der Menüleiste zur Verfügung. Zu Beginn greift es auf archivierte Antworten und eine zentrale Dokumentenablage zu, die aktuell mit Beispieldokumenten befüllt ist – in Zukunft wird diese nach Bedarf erweitert.

Wichtig: StarGPT ergänzt das bestehende System, ohne Funktionen oder Dienstleistungen zu ersetzen. Da es ausschließlich auf hinterlegte Informationen zugreift, kann es vorkommen, dass nicht immer eine Antwort verfügbar ist.

Sie sind eingeladen, StarGPT direkt auszuprobieren und die Möglichkeiten dieser neuen Funktion zu entdecken!

*Ein KI-Chatbot ergänzt die bekannte
Wissensplattform.
StarGPT ist zum Testen bereit.*

4. Hinweise

Gesamterneuerungswahlen

Die Gesamterneuerungswahlen in den Gemeinden für die Amtsperiode 2026/2029 (Gemeinderat, Einwohnerrat, Finanzkommission, Steuerkommission, Stimmzählerinnen und Stimmzähler) werden in der Zeit vom 18. Mai 2025 bis 21. Dezember 2025 durchgeführt.

Gemeindetagung 2024

Die diesjährige Gemeindetagung mit interessanten Referaten zum Thema "Datensicherheit und Datenschutz – was heisst das für die Gemeinden?" hat am Donnerstag, 7. November 2024 in Untersiggenthal stattgefunden. Wir bedanken uns bei allen Teilnehmenden für das Interesse. Die Präsentationen und Videos finden Sie auf unserer Webseite [Veranstaltungen und Mitteilungen - Kanton Aargau](#).

Personelles

Thomas Wehrt, Projektleiter/Business Analyst, hat die Gemeindeabteilung per Ende Oktober verlassen und **Nicolina Novara**, Stv. Leiterin Fachstelle Datenaustausch hat Ihre Stelle per Ende 2024 gekündigt. Wir bedauern diese Austritte sehr und wünschen den beiden alles Gute. Über die Nachfolge werden wir zu gegebener Zeit informieren.